



Zustellung mit privatem Postdienst: BFH gibt verspäteten Klagen Chance

Wurde die Klage gegen den Honorar- oder Steuerbescheid angeblich zu spät erhoben? Dann kann vielleicht der Verweis auf den Postboten helfen, das Fristversäumnis zu „heilen“. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nämlich entschieden, dass bei Verwaltungsakten, die mit Hilfe privater Postdienste versandt werden, nicht immer davon auszugehen ist, dass diese innerhalb von drei Tagen an die Adressaten zugestellt werden. In vielen Verfahrensvorschriften gibt es diese Drei-Tage-Zugangsfiktion, sie ist vor allem wichtig für die spätere rechtzeitige Klageerhebung. Der BFH gab nun in einem Urteil zu bedenken, dass sich Behörden nicht ohne Weiteres auf diese Zugangsfiktion berufen können, wenn sie private Postdienste beauftragen, die auch noch Subunternehmer einschalten. Fazit: Klagen als unzulässig abzuweisen, könnte für Finanzamt oder Finanzgericht schwieriger werden, wenn die Klagefrist nur um wenige Tage überschritten wurde und der streitige Bescheid zuvor mit einem privaten Postdienst zugestellt wurde.

Steuerfahnder darf Arbeitszimme besichtigen

Ein Besuch vom Steuerfahnder muss nicht immer etwas mit Steuerhinterziehung zu tun haben, er kann auch vergleichsweise harmlos sein. Dann zum Beispiel, wenn das Finanzamt nur wissen will, ob ein in der Steuererklärung angegebenes Arbeitszimmer auch wirklich existiert. So geschah es einer angestellten Filialleiterin, die im Nebenberuf als selbstständige Unternehmensberaterin arbeitete. Nach der Ortsbesichtigung durch den vom Finanzamt beauftragten Steuerfahnder war sie offenbar so aufgebracht, dass sie vor Gericht die Rechtswidrigkeit des Besuchs festgestellt wissen wollte. Das Finanzgericht Münster wies die Klage als unzulässig zurück. Der Blick in das (tatsächlich existierende) Arbeitszimmer habe nicht zu einem erheblichen Eingriff in die

Persönlichkeitssphäre oder zu einer schwerwiegenden Grundrechtsverletzung geführt.

Beschuldigter Arzt darf sich nicht nur mit Bestreiten begnügen

Eine ärztliche Genossenschaft darf einen Kollegen ausschließen, wenn erdrückende Indizien nahelegen, dass dieser Leistungen falsch abgerechnet hat. Im konkreten Fall hatte ein Augenarzt an Wochenenden täglich 12 bis 14 Kataraktoperationen abgerechnet. Eine Menge, die der Arzt nach Ansicht der Genossenschaft unmöglich selbst erbringen konnte. Schließlich, so das Argument, schaffe ein erfahrener Arzt nur sechs bis zehn Operationen am Tag. Der Beschuldigte behauptete daraufhin nur, die Operationen selbst erbracht zu haben, Belege blieb er schuldig. Dem Brandenburger Oberlandesgericht war das zu wenig. Wenn die Genossenschaft gewichtige Indizien vortrage, müsse der Arzt darlegen, dass er die Operationen tatsächlich durchgeführt hat. Die streitigen Handlungen seien schließlich in seinem Herrschaftsbereich passiert.

Fortbildungsverweigerern droht Zulassungsentzug

Ärzte, die Fortbildungen verweigern, dürfen mit Honorarkürzungen und als ultima ratio auch mit dem Entzug der Vertragsarztzulassung bestraft werden. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen entschieden. Ein Arzt aus dem Rheinland hatte seit 2004 keine Fortbildungsnachweise mehr vorgelegt. Die KV kürzte daraufhin für mehrere Quartale das Honorar um insgesamt 19.000 Euro und verhängte eine Disziplinarbuße in Höhe von 7.500 Euro. Als das nichts half, verlor der Arzt seine Zulassung. Zu Recht, wie das LSG urteilte. Wer seinen Fortbildungspflichten nicht nachkomme, verstoße in grober Weise gegen vertragsärztliche Pflichten.

DSGVO-Verstöße abmahnfähig? Jetzt sind die Gerichte gefragt

Die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat allen Selbstständigen viel

Arbeit beschert, Seither geht auch die Angst um, wegen Verstößen gegen die Anforderungen abgemahnt zu werden. Nicht zu Unrecht, wie Fälle u.a. aus der KV Bremen zeigen. Die Gerichte müssen sich mit dem Thema schon befassen, Im Fokus stehen vor allem Webseiten und ihre DSGVO-Konformität. Das Landgericht Würzburg entschied jetzt, dass Mitbewerber Verstöße gegen die Verordnung über das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend machen können. Unumstritten ist das allerdings nicht: Denn unter Juristen gibt es auch Ansichten, dass solche Abmahnungen nicht zulässig sind. Das letzte Wort ist hier also leider noch lange nicht gesprochen.

Gemeinsam am Arbeitsort: Doppelte Haushaltsführung ist möglich

Im Einzelfall ist die steuerliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung auch dann möglich, wenn beide Ehegatten mit dem gemeinsamen Kind am Beschäftigungsort wohnen. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden. In dem besonderen Fall, über den die Richter zu urteilen hatten, war es so, dass die Eheleute jede freie Minute in ihrem Heimatdorf verbrachten, dort ihren Freundeskreis, ihren Haus- und Zahnarzt hatten und erhebliche Investitionen in das von ihnen mitbewohnte Elternhaus tätigten. Soziale Kontakte am Beschäftigungsort fanden so gut wie nicht statt. Der Lebensmittelpunkt der Eheleute befand sich deshalb noch in dem Heimatdorf. Damit kann jeder Ehegatte 0,30 EUR pro Entfernungskilometer steuerlich geltend machen.

Nur noch Ärzte dürfen Tätowierungen entfernen

Ab Ende 2020 sollen nur noch Ärzte Tattoos mittels Laserbehandlung entfernen dürfen. Das sieht ein Verordnungsvorschlag der Bundesregierung zur Modernisierung des Strahlenschutzrechts vor, dem der Bundesrat zugestimmt hat. Anders als im Regierungsentwurf vorgesehen, sollen dazu dann aber nicht nur bestimmte Fachärzte wie Dermatologen oder Plastische Chirurgen berechtigt sein, sondern sämtliche approbierten Ärzte, sofern sie über die entsprechende Fachkunde verfügen.

Geringere Aufklärungspflichten bei medizinischem Vorwissen

Keine gesonderte Aufklärung über das Suchtpotenzial von Benzodiazepinen ist durch Ärzte nötig, wenn der Patient über medizinische Vor-

kenntnisse verfügt und zudem bei einer vergleichbaren Therapie schon umfassend aufgeklärt wurde. In dem konkreten Fall vor dem Oberlandesgericht (OLG) Dresden verlangte eine Krankenschwester von einer psychiatrischen Klinik wegen Behandlungs- und Aufklärungsfehlern Schmerzensgeld. Nach einem Suizidversuch war sie mit einem Benzodiazepin behandelt worden. Das OLG wies die Klage jedoch ab. Die Krankenschwester habe wegen ihres medizinischen Wissens nicht besonders über das Suchtpotenzial des Medikaments aufgeklärt werden müssen.

Operieren verboten: Haft und Berufsverbot für Arzt

Hart bestraft wurde vom Amtsgericht München ein Schönheitschirurg, der trotz Untersagungsanordnung und fehlender Approbation weiter Patienten operierte. Drei Jahre Haft und drei Jahre Berufsverbot verhängte das Gericht wegen gefährlicher Körperverletzung gegen den Arzt, der nach der Urteilsverkündung ankündigte, in Berufung gehen zu wollen. Dem Mediziner war wegen fehlender Hygiene- und Sicherheitsstandards vom Gesundheitsamt das Operieren verboten worden. Später folgte der Entzug der Approbation.

Mehr Geld für Mitarbeiter in Apotheken

Der Arbeitgeberverband Deutscher Apotheken und die Apothekengewerkschaft ADEXA haben sich auf einen neuen Gehaltstarifvertrag geeinigt. Für Mitarbeiter gibt es seit September ein Plus von drei Prozent. Die Laufzeit des neuen Tarifvertrages beträgt 16 Monate. Für Nordrhein und Sachsen hat ein separater Gehaltstarifvertrag Gültigkeit, der noch bis Ende 2019 läuft.

Digitalisierung

Wir bieten Hilfe bei der Digitalisierung. Bei Interesse sprechen Sie uns an!



Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie im Internet unter

www.vesting-stb.de